

Vorführung von Fahrzeugen

Die Vorführung des Fahrzeuges ist erforderlich bei:

- Beantragung einer Einschlaganweisung für Neueinschlag einer Fahrzeug-Identifizierungsnummer / TP-Nr. gemäß § 59 StVZO (z.B. bei: Reparatur/Korrosionsschaden/ Werksfehleintrag / Diebstahlverfälschung/Eigenbau-Erstellung)
- Mängelverfahren gemäß § 17 StVZO, wenn der Fahrzeughalter zur Vorführung des betreffenden Fahrzeuges aufgefordert wurde
- Wiederezulassung nach Diebstahl, soweit durch die Zulassungsbehörde angeordnet
- Fahrzeugen, deren Identität nicht eindeutig geklärt bzw. zweifelhaft ist
- Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bei bauartbedingter Notwendigkeit (generell nur zulässig für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die in nordamerikanischen Ländern [USA/Kanada] hergestellt werden bzw. für diese gefertigt wurden)
- vor Zulassung von ein- oder mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren Bauart - lt. Antragsteller - die Anbringung von amtlichen Kennzeichen mit den gemäß StVZO vorgegebenen Größtmaßen nicht zulässt
- Krafträdern, die als so genannte "Eigenbauten" (Hersteller-Schlüssel-Nr: 0900, ggf. zusätzlicher Hinweis in den Ausnahmen: Zusammenbau unter Verwendung von neuen/gebrauchten FZ-Teilen des Herstellers "XY") erstmalig oder infolge Standortverlegung mit/ohne Halterwechsel in Berlin zugelassen werden sollen
- Erteilung von Einzelgenehmigungen gemäß § 4 Abs.5 FZV für zulassungsfreie Fahrzeuge
- Mängelbearbeitung (einschließlich Fahrräder) / Entzug der Einzel- oder Typgenehmigung / Verwaltung eingezogener Einzel- oder Typgenehmigungen zulassungsfreier Fahrzeuge

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- verfügbare Zulassungsdokumente
- ggf. einen Erwerbsnachweis

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-

http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-

http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/

Zuständige Behörden

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich in der KFZ-Zulassungsbehörde, am Standort Ferdinand-Schultze-Str. 55. Die Mitarbeiter des Bereiches Fahrzeugtechnik sind telefonisch unter der Rufnummer: 90269 3374 oder 90269 3373 während der offiziellen Sprechzeiten erreichbar.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019